

Amtsblatt der Europäischen Union

C 202



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

65. Jahrgang

19. Mai 2022

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2022/C 202/01	Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Übergangsregeln für den Ursprung betreffend die diagonale Kumulierung zwischen den anwendenden Vertragsparteien in der Pan-Europa-Mittelmeer-Zone (PEM)	1
---------------	--	---

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2022/C 202/02	Beschluss des Rates vom 16. Mai 2022 zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022	5
---------------	---	---

Europäische Kommission

2022/C 202/03	Euro-Wechselkurs — 18. Mai 2022	7
---------------	---------------------------------------	---

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EFTA-Überwachungsbehörde

2022/C 202/04	Staatliche Beihilfen — Entscheidung, keine Einwände zu erheben	8
2022/C 202/05	Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben	9

DE

2022/C 202/06	Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben	10
2022/C 202/07	Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben	11
2022/C 202/08	Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben	12
2022/C 202/09	Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben	13
2022/C 202/10	Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben	14
2022/C 202/11	Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben	15
2022/C 202/12	Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben	16
2022/C 202/13	Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben	17
2022/C 202/14	Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben	18

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2022/C 202/15	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10705 – BLACKSTONE / CARLYLE / GOLDMAN SACHS / PRIMA) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	19
---------------	---	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Übergangsregeln für den Ursprung betreffend
die diagonale Kumulierung zwischen den anwendenden Vertragsparteien ⁽¹⁾ in der Pan-Europa-
Mittelmeer-Zone (PEM)**

(2022/C 202/01)

Für die Anwendung der diagonalen Ursprungskumulierung zwischen den anwendenden Vertragsparteien teilen die anwendenden Vertragsparteien einander über die Europäische Kommission die mit den anderen anwendenden Vertragsparteien vereinbarten Ursprungsregeln mit.

Es sei daran erinnert, dass die diagonale Kumulierung (von Be- oder Verarbeitungen und/oder Vormaterialien) nur zulässig ist, wenn die anwendenden Vertragsparteien der Endfertigung und die anwendenden Vertragsparteien der Endbestimmung mit allen am Erwerb der Ursprungsseigenschaft beteiligten anwendenden Vertragsparteien Freihandelsabkommen mit denselben Ursprungsregeln geschlossen haben.

Erzeugnisse mit Ursprung in einer anwendenden Vertragspartei, die kein Abkommen mit den anwendenden Vertragsparteien der Endfertigung und/oder den anwendenden Vertragsparteien der Endbestimmung geschlossen hat, sind als Erzeugnisse ohne Ursprungsseigenschaft zu behandeln.

Auf der Grundlage der von den anwendenden Vertragsparteien gemachten Mitteilungen an die Europäische Kommission enthalten die beigefügten Tabellen folgende Angaben:

Tabelle 1 – Vereinfachte Übersicht über die Kumulierungsmöglichkeiten zum 1. April 2022.

Tabelle 2 – Beginn der Anwendung der diagonalen Kumulierung.

In Tabelle 1 markiert ein „X“ ein zwischen zwei Parteien bestehendes Freihandelsabkommen mit Ursprungsregeln, die eine Kumulierung nach Übergangsregeln für den Ursprung vorsehen. Damit eine diagonale Kumulierung mit einem dritten Partner zulässig ist, müssen alle Felder der Tabelle zwischen den drei Partnern mit einem „X“ markiert sein.

Die Datumsangaben in Tabelle 2 beziehen sich auf den Beginn der Anwendung der diagonalen Kumulierung auf der Grundlage von Artikel 8 der Anlage A eines jeden zwischen den anwendenden Vertragsparteien geschlossenen Protokolls über die Ursprungsregeln. In diesem Fall steht vor dem Datum ein „(T)“.

Anhang I enthält eine Liste der anwendenden Vertragsparteien, die von der Möglichkeit der Ausdehnung der Anwendung von Artikel 7 Absatz 3 der in Anlage A zu den bilateralen Protokollen über die Ursprungsregeln vorgesehenen Übergangsregeln auf die Einfuhr von Erzeugnissen der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems Gebrauch gemacht haben

Für die in der Tabelle genannten Vertragsparteien gelten folgende Codes:

(¹) „anwendende Vertragspartei“ ist eine Vertragspartei des PEM-Übereinkommens, die diese PEM-Übergangsregeln für den Ursprung in ihre bilateralen Präferenzhandelsabkommen mit einer anderen Vertragspartei des PEM-Übereinkommens aufnimmt.

— Europäische Union	EU
— EFTA-Länder:	
— Island	IS
— Schweiz (einschließlich Liechtenstein) ⁽²⁾	CH (+ LI)
— Norwegen	NO
— Färöer	FO
— Teilnehmer am Barcelona-Prozess:	
— Jordanien	JO
— Palästina ⁽³⁾	PS
— Am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess der EU teilnehmende Staaten:	
— Albanien	AL
— Nordmazedonien	MK
— Serbien	RS
— Montenegro	ME
— Georgien	GE
— Republik Moldau	MD

Diese Mitteilung ersetzt die Mitteilung 2022/C 31/01 (ABl. C 31 vom 21.1.2022, S. 1).

Tabelle 1

Vereinfachte Übersicht über die Möglichkeiten der diagonalen Kumulierung zum 1. April 2022 gemäß den Übergangsregeln über den Ursprung in der Pan-Europa-Mittelmeer-Zone

	EU	CH (+LI)	IS	NO	FO	JO	PS	AL	MK	RS	ME	GE	MD
EU		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
CH (+LI)	X		X	X				X	X	X	X		
IS	X	X		X				X	X	X	X		
NO	X	X	X					X	X	X	X		
FO	X												
JO	X												
PS	X												
AL	X	X	X	X									
MK	X	X	X	X									
RS	X	X	X	X									
ME	X	X	X	X									
GE	X												
MD	X												

⁽²⁾ Die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein bilden eine Zollunion.

⁽³⁾ Diese Bezeichnung ist nicht als Anerkennung eines Staates Palästina auszulegen und lässt die Standpunkte der einzelnen Mitgliedstaaten zu dieser Frage unberührt.

Tabelle 2

Beginn der Anwendung der Übergangsregeln über den Ursprung betreffend die diagonale Kumulierung in der Pan-Europa-Mittelmeer-Zone

	EU	CH (+LI)	IS	NO	FO	JO	PS	AL	MK	RS	ME	GE	MD
EU		(T) 1.9.2021	(T) 1.9.2021	(T) 1.9.2021	(T) 1.9.2021	(T) 1.9.2021	(T) 1.9.2021	(T) 1.9.2021	(T) 9.9.2021	(T) 6.12.2021	(T) 9.2.2022	(T) 1.9.2021	(T) 16.11.2021
CH (+LI)	(T) 1.9.2021		(T) 1.11.2021	(T) 1.11.2021				(T) 1.1.2022	(T) 1.4.2022	(T) 1.1.2022	(T) 1.4.2022		
IS	(T) 1.9.2021	(T) 1.11.2021		(T) 1.11.2021				(T) 1.1.2022	(T) 1.4.2022	(T) 1.1.2022	(T) 1.4.2022		
NO	(T) 1.9.2021	(T) 1.11.2021	(T) 1.11.2021					(T) 1.1.2022	(T) 1.4.2022	(T) 1.1.2022	(T) 1.4.2022		
FO	(T) 1.9.2021												
JO	(T) 1.9.2021												
PS	(T) 1.9.2021												
AL	(T) 1.9.2021	(T) 1.1.2022	(T) 1.1.2022	(T) 1.1.2022									
MK	(T) 9.9.2021	(T) 1.4.2022	(T) 1.4.2022	(T) 1.4.2022									
RS	(T) 6.12.2021	(T) 1.1.2022	(T) 1.1.2022	(T) 1.1.2022									
ME	(T) 9.2.2022	(T) 1.4.2022	(T) 1.4.2022	(T) 1.4.2022									
GE	(T) 1.9.2021												
MD	(T) 16.11.2021												

*ANHANG I***Liste der anwendenden Vertragsparteien, die von der Möglichkeit der Ausdehnung der Anwendung
von Artikel 7 Absatz 3 Gebrauch machen**

- Schweiz (Liechtenstein)
 - Norwegen
 - Island
-

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 16. Mai 2022

zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022

(2022/C 202/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314, in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a;

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 44;

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Der Haushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2022 wurde am 24. November 2021 endgültig festgestellt ⁽²⁾.
- Die Kommission hat am 22. April 2022 einen Vorschlag mit dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 zum Gesamthaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegt.
- Der Rat muss unverzüglich seinen Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 zum Gesamthaushaltsplan 2022 festlegen, der es ermöglichen würde, in den Mitgliedstaaten einen Beitrag zur Finanzierung der Kosten für die Erstaufnahme und Registrierung von Personen zu leisten, die infolge des Angriffs Russlands auf die Ukraine aus der Ukraine fliehen. Daher ist eine Ausnahme von der Achtwochenfrist nach Artikel 4 des dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügten Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union gerechtfertigt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziges Artikel

Der Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 wurde am 16. Mai 2022 festgelegt.

Der vollständige Text kann über die Website des Rates unter <https://www.consilium.europa.eu/> eingesehen oder heruntergeladen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 45 vom 24.2.2022, S. 1.

Geschehen zu Brüssel am 16. Mai 2022

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. BORRELL FONTELLES

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

18. Mai 2022

(2022/C 202/03)

1 Euro =

Währung			Kurs		
Währung			Kurs		
USD	US-Dollar	1,0523	CAD	Kanadischer Dollar	1,3488
JPY	Japanischer Yen	135,76	HKD	Hongkong-Dollar	8,2591
DKK	Dänische Krone	7,4419	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6548
GBP	Pfund Sterling	0,84670	SGD	Singapur-Dollar	1,4598
SEK	Schwedische Krone	10,4675	KRW	Südkoreanischer Won	1 332,76
CHF	Schweizer Franken	1,0486	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,7313
ISK	Isländische Krone	138,90	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,0972
NOK	Norwegische Krone	10,2125	HRK	Kroatische Kuna	7,5350
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 446,00
CZK	Tschechische Krone	24,647	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6254
HUF	Ungarischer Forint	382,88	PHP	Philippinischer Peso	55,077
PLN	Polnischer Zloty	4,6443	RUB	Russischer Rubel	
RON	Rumänischer Leu	4,9473	THB	Thailändischer Baht	36,399
TRY	Türkische Lira	16,7811	BRL	Brasilianischer Real	5,1974
AUD	Australischer Dollar	1,4980	MXN	Mexikanischer Peso	20,9204
			INR	Indische Rupie	81,6455

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Staatliche Beihilfen — Entscheidung, keine Einwände zu erheben

(2022/C 202/04)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende Beihilfemaßnahme:

Tag des Erlasses der Entscheidung	25. Januar 2022
Nummer der Beihilfesache	88028
Nummer der Entscheidung	012/22/COL
EFTA-Staat	Island
Titel	COVID-19 – Regelung für den Aufschub von Steuer- und Abgabenzahlungen für Unternehmen, die eine Gaststätte betreiben
Rechtsgrundlage	Gesetz Nr. 2/2022 zur Änderung des Gesetzes Nr. 45/1987 über die Einbehaltung von Lohnsummensteuer und des Gesetzes Nr. 113/1990 über Sozialversicherungsbeiträge
Art der Maßnahme	Regelung
Ziel	Entschädigung von Unternehmen, die Gaststätten mit Schanklizenz betreiben, für Beschränkungen der Öffnungszeiten aufgrund der Auswirkungen der Maßnahmen der Regierung zur Eindämmung von COVID-19
Form der Beihilfe	Stundung von Steuer- und Sozialabgabenzahlungen
Mittelausstattung	Gestundet werden im Rahmen der Regelung geschätzte 500-1 000 Mio. ISK (ca. 3,4-6,8 Mio. EUR).
Laufzeit	Die Gewährung von Beihilfen im Rahmen der Maßnahme muss am 1. Juni 2022 abgeschlossen sein, und die gestundeten Steuer- und Abgabenzahlungen sind bis zum 15. Februar 2023 in voller Höhe zu leisten.
Wirtschaftszweige	Alle Wirtschaftszweige
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Isländische Finanz- und Zollbehörde (Iceland Revenue and Customs) Tryggvagata 19 101 Reykjavík ISLAND

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung befindet sich auf folgender Website der EFTA-Überwachungsbehörde: <http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/decisions/>

Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben

(2022/C 202/05)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende Beihilfemaßnahme:

Tag des Erlasses der Entscheidung	26. Januar 2022
Nummer der Beihilfe	88016
Nummer der Entscheidung	004/22/COL
EFTA-Staat	Norwegen
Titel (und/oder Name des Beihilfeempfängers)	Trondheim Spektrum AS
Rechtsgrundlage	Beschluss des Stadtrates der Gemeinde Trondheim
Art der Maßnahme	Ad-hoc-Maßnahme
Ziel	Entschädigung für COVID-19-Folgen
Form der Beihilfe	Direktzuschuss
Mittelausstattung	5,4 Mio. NOK
Intensität	51 %
Wirtschaftszweige	Betrieb von Mehrzweckeinrichtungen für Veranstaltungen
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Trondheim Kommune Bystyret P.O. Box 2300 Torgarden N-7004 Trondheim NORWEGEN

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung ist auf der Website der EFTA-Überwachungsbehörde abrufbar: <http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/decisions/>.

Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben

(2022/C 202/06)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende Beihilfemaßnahme:

Tag des Erlasses der Entscheidung	25. Januar 2022
Nummer der Beihilfesache	88021
Nummer der Entscheidung	011/22/COL
EFTA-Staat	Norwegen
Titel (und/oder Name des Beihilfeempfängers)	Verlängerung und Änderung der COVID-19-Ausgleichsregelung für Betreiber ganzjährig verkehrender gewerblicher Langstrecken-Linienbusse und -Fahrgastschiffe
Rechtsgrundlage	Verordnung über eine befristete Ausgleichsregelung für Betreiber gewerblicher Bus- und Fahrgastschiffahrtsstrecken mit Umsatzeinbußen infolge des Ausbruchs von COVID-19
Art der Maßnahme	Regelung
Ziel	Entschädigung für Einbußen, die durch den Ausbruch von COVID-19 und die Maßnahmen der norwegischen Behörden zur Infektionsbekämpfung verursacht wurden, damit der ganzjährige gewerbliche Bus- und Fahrgastschiffsverkehr, der keine Ausgleichsleistungen von lokalen oder anderen Behörden für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen erhält, fortgeführt wird
Form der Beihilfe	Direktzuschüsse
Mittelausstattung	300 Mio. NOK
Beihilfeintensität	80 %
Laufzeit	1.1.2022 bis 30.6.2022
Wirtschaftszweige	Land- und Seeverkehr
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Jernbanedirektoratet [Norwegische Eisenbahndirektion] P.O. Box 16 Sentrum N-0101 Oslo NORWEGEN

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung befindet sich auf folgender Website der EFTA-Überwachungsbehörde: <http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/decisions/>

Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben

(2022/C 202/07)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende Beihilfemaßnahme:

Tag des Erlasses der Entscheidung	28. Januar 2022
Nummer der Beihilfesache	88047
Nummer der Entscheidung	027/22/COL
EFTA-Staat	Norwegen
Bezeichnung	COVID-19 – zusätzliche Änderung der Beihilferegelung für Unternehmen, die erhebliche Umsatzeinbußen erleiden
Rechtsgrundlage	Gesetz über die befristete Zuschussregelung für Unternehmen mit erheblichen Umsatzeinbußen nach August 2020
Art der Maßnahme	Regelung
Ziel	Verlustrausgleich zur Begrenzung der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Schäden
Form der Beihilfe	Finanzhilfen
Mittelausstattung	3,512 Mrd. NOK
Intensität	70–90 %
Laufzeit	Bis zum 30. Juni 2022
Wirtschaftszweige	Alle Wirtschaftszweige mit Ausnahme von Unternehmen, die in den Bereichen Gewinnung und Produktion von Erdöl, Erzeugung, Übertragung oder Vertrieb von bzw. Handel mit Strom tätig sind, sowie von Finanzinstituten, Unternehmen, deren Hauptgeschäftszweck in Investitionen besteht
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Brønnøysundregistrene [Registerzentrum Brønnøysund] P.O. Box 900 N-8910 Brønnøysund Norwegen

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung befindet sich auf folgender Website der EFTA-Überwachungsbehörde: <http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/decisions/>.

Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben

(2022/C 202/08)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende Beihilfemaßnahme:

Tag des Erlasses der Entscheidung	27. Januar 2022
Nummer der Beihilfesache	88034
Nummer der Entscheidung	013/22/COL
EFTA-Staat	Norwegen
Titel (und/oder Name des Beihilfeempfängers)	Lohnzuschussregelung im Zusammenhang mit COVID-19
Rechtsgrundlage	Lov om lønnsstøtte
Art der Maßnahme	Regelung
Ziel	Vermeidung von Entlassungen während der COVID-19-Pandemie
Form der Beihilfe	Direktzuschüsse
Mittelausstattung	4 Mrd. NOK
Intensität	Der Beihilfehöchstbetrag je Beschäftigtem darf 80 % des individuellen Bruttogehalts, einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers, nicht überschreiten.
Laufzeit	Bis zum 30. Juni 2022
Wirtschaftszweige	Von Eindämmungsmaßnahmen betroffene Sektoren, unter anderem Beherbergungs-, Restaurant-, Tourismus- und Verkehrssektor
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Norwegisches Finanzministerium P.O. Box 8008 Dep N-0030 Oslo NORWEGEN

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung befindet sich auf folgender Website der EFTA-Überwachungsbehörde: <http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/decisions/>

Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben

(2022/C 202/09)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende Beihilfemaßnahme:

Tag des Erlasses der Entscheidung	21. Januar 2022
Nummer der Beihilfesache	88018
Nummer der Entscheidung	003/22/COL
EFTA-Staat	Island
Titel	COVID-19 – Verlängerung und Änderung der Resilienz-Zuschussregelung
Rechtsgrundlage	Gesetz über Resilienz-Zuschüsse Nr. 160/2020 (<i>lög um viðspyrnustyrki</i>)
Art der Maßnahme	Regelung
Ziel	Beitrag zur Fortführung des Betriebs von Unternehmen, die aufgrund der Corona-Pandemie und der Maßnahmen zur Eindämmung des Virus Einkommenseinbußen erlitten haben
Form der Beihilfe	Direktzuschüsse
Mittelausstattung	27,2 Mrd. ISK für den Zeitraum vom 1. November 2020 bis zum 31. Dezember 2021
Laufzeit	Bis zum 30. Juni 2022
Wirtschaftszweige	Alle Wirtschaftszweige
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Isländische Finanz- und Zollbehörde (Iceland Revenue and Customs) Tryggvagata 19 101 Reykjavík ISLAND

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung befindet sich auf folgender Website der EFTA-Überwachungsbehörde: <http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/decisions/>.

Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben

(2022/C 202/10)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende Beihilfemaßnahme:

Tag des Erlasses der Entscheidung	1. Februar 2022
Nummer der Beihilfesache	88040
Nummer der Entscheidung	028/22/COL
EFTA-Staat	Island
Titel	COVID-19 – Regelung zur Entschädigung von Unternehmen im Gastronomiesektor aufgrund von Pandemiebeschränkungen
Rechtsgrundlage	Gesetz über Zuschüsse für Unternehmen, die Gaststätten betreiben, deren Öffnungszeiten beschränkt wurden („lög um styrki til rekstraraðila veitingastaða sem hafa sætt takmörkunum á opnunartíma“)
Art der Maßnahme	Regelung
Ziel	Entschädigung von Unternehmen, die Gaststätten mit Schanklizenz betreiben, für Einnahmeeinbußen aufgrund der Auswirkungen der Maßnahmen zur Eindämmung von COVID-19
Form der Beihilfe	Direktzuschüsse
Mittelausstattung	Zwischen 1,5 und 3 Mrd. ISK (ca. 10 bis 20 Mio. EUR)
Laufzeit	Bis zum 30. Juni 2022
Wirtschaftszweige	Gastronomiesektor
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Isländische Finanz- und Zollbehörde (Iceland Revenue and Customs) Tryggvagata 19 101 Reykjavík ISLAND

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung befindet sich auf folgender Website der EFTA-Überwachungsbehörde: <http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/decisions/>.

Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben

(2022/C 202/11)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende Beihilfemaßnahme:

Tag des Erlasses der Entscheidung	4. Februar 2022
Nummer der Beihilfesache	88071
Nummer der Entscheidung	34/22/COL
EFTA-Staat	Island
Titel	COVID-19 – Änderung der Resilienz-Zuschussregelung
Rechtsgrundlage	Gesetz über Resilienz-Zuschüsse Nr. 160/2020 („lög um viðspyrnustyrki“)
Art der Maßnahme	Regelung
Ziel	Beitrag zur Fortführung des Betriebs von Unternehmen, die aufgrund der Corona-Pandemie und der Maßnahmen zur Eindämmung des Virus Einkommenseinbußen erlitten haben
Form der Beihilfe	Direktzuschüsse
Mittelausstattung	27,2 Mrd. ISK für den Zeitraum vom 1. November 2020 bis Juni 2022
Laufzeit	Bis Juni 2022
Wirtschaftszweige	Alle Sektoren
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Isländische Finanz- und Zollbehörde (Iceland Revenue and Customs) Tryggvagata 19 101 Reykjavík ISLAND

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung befindet sich auf folgender Website der EFTA-Überwachungsbehörde: <http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/decisions/>.

Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben

(2022/C 202/12)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende Beihilfemaßnahme:

Tag des Erlasses der Entscheidung	27. Januar 2022
Nummer der Beihilfesache	88036
Nummer der Entscheidung	14/22/COL
EFTA-Staat	Island
Titel (und/oder Name des Beihilfeempfängers)	Verlängerung und Änderung der Schließungszuschuss-Regelung im Zusammenhang mit COVID-19
Rechtsgrundlage	Gesetz zur Änderung des Gesetzes Nr. 38/2020 über Schließungszuschüsse
Art der Maßnahme	Regelung
Ziel	Ziel der Maßnahme ist es, das Beschäftigungsniveau und die Wirtschaftstätigkeit in Island aufrechtzuerhalten, indem Unternehmen unterstützt werden, die aufgrund der COVID-19-Pandemie und der entsprechenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Virus vorübergehend Einkommensverluste erlitten haben
Form der Beihilfe	Direktzuschüsse
Mittelausstattung	eine geschätzte Mittelausstattung von 1 Mrd. ISK und höchstens 2 Mrd. ISK
Laufzeit	30. Juni 2022
Wirtschaftszweige	Alle Wirtschaftszweige
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Isländische Steuer- und Zollbehörde Tryggvagata 19 101 Reykjavík ISLAND

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung befindet sich auf folgender Website der EFTA-Überwachungsbehörde: <http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/decisions/>

Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben

(2022/C 202/13)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende Beihilfemaßnahme:

Tag des Erlasses der Entscheidung	28. Januar 2021
Nummer der Beihilfesache	88037
Nummer der Entscheidung	025/22/COL
EFTA-Staat	Norwegen
Titel (und/oder Name des Beihilfeempfängers)	COVID-19 Verlängerung und Änderung der Beihilferegelung zum Ausgleich für die Absage großer öffentlicher Veranstaltungen
Rechtsgrundlage	Parlamentsbeschluss zur Genehmigung der Regelung und der Verlängerung im überarbeiteten Staatshaushalt, zusätzlich zu einem Zuweisungsschreiben des Ministeriums für Handel, Industrie und Fischerei an Innovation Norwegen
Art der Maßnahme	Beihilferegelung
Ziel	Abhilfe schaffen gegen die Liquiditätsengpässe bei Veranstaltern und Mit-Veranstaltern großer öffentlicher Veranstaltungen infolge des Ausbruchs von COVID-19
Form der Beihilfe	Direktzuschüsse
Mittelausstattung	85 Mio. NOK
Intensität	60 %
Laufzeit	Bis zum 30. Juni 2022
Wirtschaftszweige	Alle Wirtschaftszweige
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Innovasjon Norge P.O. Box 448 Sentrum Akersgata 13 N-0104 Oslo NORWEGEN

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung befindet sich auf folgender Website der EFTA-Überwachungsbehörde: <http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/decisions/>.

Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben

(2022/C 202/14)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende Beihilfemaßnahme:

Tag des Erlasses der Entscheidung	28. Januar 2022
Nummer der Beihilfesache	88045
Nummer der Entscheidung	026/22/COL
EFTA-Staat	Norwegen
Titel	COVID-19 – Verlängerung und Änderung der Beihilferegelung für den Verlust von Beständen
Rechtsgrundlage	Verordnung zur Ergänzung und Durchführung des Gesetzes über eine befristete Beihilferegelung für Unternehmen mit erheblichen Umsatzeinbußen nach August 2020 für Zuschusszeiträume nach Oktober 2021
Art der Maßnahme	Regelung
Ziel	Ausgleich für den Verlust von Lagerbeständen für Gaststätten, Cafés, Bars und Hotels, die (auch) andere Kunden als Hotelgäste bewirten, sowie für Blumenhändler
Form der Beihilfe	Direktzuschüsse
Mittelausstattung	28 Mio. NOK
Beihilfeintensität	100 %
Laufzeit	Dezember 2021 bis Februar 2022
Wirtschaftszweige	Gastronomie und Blumeneinzelhandel
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Brønnøysundregistrene P.O. Box 900 N-8910 Brønnøysund NORWEGEN

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung befindet sich auf folgender Website der EFTA-Überwachungsbehörde: <http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/decisions/>.

V

*(Bekanntmachungen)*VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.10705 – BLACKSTONE / CARLYLE / GOLDMAN SACHS / PRIMA)****Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2022/C 202/15)

1. Am 12. Mai 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Blackstone Inc. („Blackstone“, USA),
- Carlyle Group, Inc. („Carlyle“, USA),
- Goldman Sachs Group, Inc. („Goldman Sachs“, USA),
- Prima Assicurazioni S.p.A. („Prima“, Italien), gemeinsam kontrolliert von Blackstone und einer Privatperson.

Blackstone, Carlyle und Goldman Sachs werden die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Prima im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen und durch einen Vertrag.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Blackstone ist eine globale Vermögensverwaltungsgesellschaft, die Fonds verwaltet.
- Carlyle ist eine globale Vermögensverwaltungsgesellschaft, die Fonds aus drei Anlagebereichen verwaltet: i) globale private Beteiligungen, ii) globales Kreditgeschäft und iii) Investitionslösungen.
- Goldman Sachs ist ein weltweit tätiger Dienstleister in den Bereichen Investmentbanking, Wertpapiere und Anlageverwaltung für Unternehmen, Finanzinstitute, Staaten und Privatpersonen.
- Prima ist ein Versicherungsmakler, der in Italien Nichtlebensversicherungsprodukte für Kraftfahrzeuge, Motorräder, Kleintransporter (einschließlich Schutzbriefen), Gebäude sowie Privathaftpflichtversicherungen vermittelt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10705 – BLACKSTONE / CARLYLE / GOLDMAN SACHS / PRIMA

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE